

# ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN VON ARTECHE (GESCHÄFTSBEREICH HOCHSPANNUNGSMESSWANDLER)

## 1. GEGENSTAND

**1.1.** Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (im folgenden „Bedingungen“) enthalten alle erforderlichen Bestimmungen und Bedingungen und gelten für alle Vorangebote, Angebote, Verträge, Verkäufe von Produkten und den zugehörigen Dienstleistungen (im folgenden „Angebote“), es sei denn, dass ausdrücklich anders lautende Vereinbarungen getroffen worden sind. In allen Fällen übernimmt ARTECHE GAS INSULATED TRANSFORMERS S.L.U., mit Anschrift in Gerezpea nº 15. 01015 Vitoria, Alava, Steuer-Identifikationsnummer B-01468636., (im folgenden ARTECHE) die jeweilige Ausführung, es sei denn, dass ausdrücklich anders lautende, von dem entsprechenden Angebot oder der Auftragsannahme abweichende Vereinbarungen getroffen worden sind, die dann im Einzelnen die jeweiligen besonderen Bedingungen enthalten. Aus diesem Grund sind alle anderen, nicht ausdrücklich von ARTECHE angenommenen Bedingungen ungültig. Im Falle von Widersprüchen zwischen den in den vorliegenden Bedingungen getroffenen Festlegungen und allen anderen, vom Käufer anzuwendenden allgemeinen Einkaufsbedingungen, haben stets die Ausführungen des vorliegenden Dokumentes Vorrang.

**1.2.** Es wird davon ausgegangen, dass der Käufer ab dem Moment Kenntnis von den Bedingungen hat, in dem ihm die Webseite mitgeteilt wird, auf der diese Bedingungen zu finden sind, oder ihm diese Bedingungen zusammen mit einem Angebot von ARTECHE übergeben werden. Weiterhin wird davon ausgegangen, dass der Käufer Kenntnis von diesen Bedingungen erhalten hat, wenn ihm diese bereits zu einem früheren Zeitpunkt anlässlich seiner Handelsbeziehung zu ARTECHE übergeben worden sind. In diesen Fällen wird weiterhin davon ausgegangen, dass der Käufer diese Bedingungen zum Zeitpunkt seiner Bestellung angenommen hat.

**1.3.** ARTECHE kann die vorliegenden Bedingungen jederzeit durch entsprechende Mitteilung an den Verkäufer ändern. Die Annahme von Änderungen dieser Art erfolgt auf die gleiche Art und Weise wie im Falle dieser Bedingungen.

## 2. ANNAHME UND GÜLTIGKEIT

**2.1.** Der Gültigkeitsdauer der von ARTECHE erstellten Angebote beträgt dreißig (30) Tage ab dem Versand derselben, es sei denn, dass in der der Käufer übermittelten Dokumentation ausdrücklich anders lautende Vereinbarungen getroffen worden sind.

**2.2.** Alle von Angeboten ausgehenden Bestellungen werden schriftlich erstellt. Die entsprechende Annahme erfolgt unter Zugrundelegung der vorliegenden Bedingungen.

**2.3.** Sobald die entsprechende Bestellung seitens des Käufers eingegangen ist, sendet ARTECHE eine E-Mail mit (i) dem „Blatt zur Auftragsannahme“ das wiederum die grundlegenden Bedingungen desselben, sowie (ii) die vorliegenden Bedingungen enthält. Erfolgt innerhalb einer Frist von 8 Tagen kein Ausschluss des „Blatts zur Auftragsannahme“, sowie aller weiteren Dokumentation, so wird davon ausgegangen, dass die Bestellung angenommen ist und somit dem vorliegenden Vertrag unterliegt.

**2.4.** Alles, was nicht in der ursprünglichen Bestellung des Käufers enthalten ist, wird als nicht inbegriffen angesehen und gilt somit ausdrücklich als von der durchgeführten und angenommenen Bestellung ausgeschlossen.

**2.5.** ARTECHE behält sich ausdrücklich das Recht auf Änderung der Bestellung aufgrund technischer Gründe vor. Diese Änderungen werden dem Käufer rechtzeitig mitgeteilt, der diese Änderungen dann innerhalb einer Frist von 3 (drei) Tagen ablehnen kann. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Änderungen als angenommen.

**2.6.** Der Käufer kann sich eine Kopie der vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen von der Webseite von ARTECHE herunterladen: [www.artechecom.com](http://www.artechecom.com).

## 3. LIEFERFRIST

**3.1.** Das Produkt oder die Geräte werden AB WERK (EX WORKS) (Incoterms CCI, 2010) ausgeliefert. Die Lieferfrist gilt ab der Bereitstellung für den Käufer, es sei denn, dass in der Auftragsannahme ausdrücklich anders lautende Vereinbarungen getroffen worden sind.

**3.2.** Alle festgelegten Liefer- bzw. Fertigstellungsfristen gelten ab dem Zeitpunkt, an dem ARTECHE alle für die Auslösung der Bestellung notwendigen technischen und für den Vertrieb relevanten Angaben zur Verfügung stehen, die allerdings lediglich als Schätzwerte ohne jegliche vertragliche Bindung anzusehen sind, es sei denn, dass im Angebot ausdrücklich anders lautende Vereinbarungen getroffen worden sind.

**3.3.** Eine Auslieferung zum vorgesehenen Zeitpunkt wird nicht von ARTECHE garantiert, so dass im Falle von Ursachen, die dem Käufer oder Dritten anzulasten sind und die zu Verzögerungen bei der Auslieferung führen, ARTECHE von aller Verantwortung freigestellt wird.

**3.4.** Der Käufer ist verpflichtet, die Angaben des Empfängers klar und eindeutig anzugeben. Anderenfalls wird die Auslieferung als durchgeführt angesehen, wenn sie ordnungsgemäß an dem in dem „Blatt zur Auftragsannahme“ angegebenen Ort erfolgt ist.

**3.5.** Verzögerungen in Bezug auf Lieferfristen geben dem Käufer in keinem Fall das Recht, Schadensersatzansprüche zu stellen oder die Zahlung von Vertragsstrafen zu verlangen, es sei denn, dass ausdrücklich anders lautende Vereinbarungen getroffen worden sind.

**3.6.** Alle Änderungen der ursprünglichen Bestellung führen zu einer Anpassung der Lieferfrist für die jeweilige Bestellung, sowie des entsprechenden Preises der Bestellung und müssen schriftlich von beiden Parteien genehmigt werden, damit die genannte Änderung Gültigkeit erlangt.

**3.7.** ARTECHE kann Teillieferungen vornehmen, es sei denn, dass ausdrücklich anders lautende Bedingungen vereinbart worden sind. Erfolgt eine Teillieferung, hat der Käufer nicht das Recht, aufgrund der fehlenden, an zwei oder mehreren Terminen erfolgenden Nachlieferungen vom Vertrag zurückzutreten.

## 4. PREIS

**4.1.** Der vom Käufer für jede einzelne durchgeführte Bestellung zu zahlende Preis geht aus dem „Blatt zur Auftragsannahme“ hervor. Die entsprechende Zahlung erfolgt gemäß der in diesem Annahmeblatt vorgesehenen Zahlungsweise und zum hier vereinbarten Termin.

**4.2.** Alle angegebenen Preise sind Nettopreise. Diese enthalten weder (i) die jeweils gültige Mehrwertsteuer, (ii) noch andere Steuern, (iii) die Verpackung des im Werk bereit gestellten Materials, sowie (iv) weitere Gebühren oder Belastungen, die außerhalb Spaniens in Verbindung mit der Ausführung des Vertrags zur Anwendung kommen können.

**4.3.** Alle Preise gelten für AB WERK (EX WORKS) ausgelieferte Waren, es sei denn, dass ausdrücklich anders lautende Vereinbarungen getroffen worden sind.

**4.4.** Laut Artikel 4.1. Abschnitt 3 des Gesetzes 3/2004 vom 29. Dezember zur Festlegung von Maßnahmen im Kampf gegen säumige Zahlungen bei Handelsgeschäften kann die Rechnung auf elektronische Art und Weise übermittelt werden. Die Rechnung kann vor Auslieferung der Bestellung erstellt werden. Allerdings beginnt die Zahlungsfrist der Rechnung nicht vor Erhalt der jeweiligen Ware.

**4.5.** Falls die Bestellung fristgerecht fertig gestellt ist und ausgeliefert werden kann, aber aus Gründen, auf die ARTECHE keinen Einfluss hat, nicht empfangen oder gesendet werden kann, wird die Rechnung an diesem Datum erstellt. Gleichzeitig beginnt die Zahlungsfrist.

**4.6.** Der vereinbarte Preis kann infolge von Änderungen der ursprünglichen Bestellung angepasst und geändert werden. In diesem Sinne kommt der dritte Artikel zur Anwendung.

# ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN VON ARTECHE (GESCHÄFTSBEREICH HOCHSPANNUNGSMESSWANDLER)

## 5. RECHNUNGSTELLUNG

**5.1.** Gemäß den Festlegungen des Artikels 4.1, Absatz 3 des Gesetzes Nr. 3 vom 29. Dezember 2004, das die Maßnahmen zum Kampf gegen Säumigkeit bei gewerblichen Operationen festlegt, kann die Rechnung auf elektronischem Weg verschickt werden. Die Rechnung kann vor der Auslieferung der Bestellung ausgestellt werden, wobei jedoch die entsprechende Zahlungsfrist erst ab Empfang der Ware zu laufen beginnt.

**5.2.** Wenn der Auftrag innerhalb der Frist abgeschlossen wird und lieferbereit ist, jedoch aus von ARTECHE nicht zu vertretenden Gründen nicht abgenommen oder ausgeliefert werden kann, wird die Rechnung mit diesem Datum ausgestellt und die entsprechende Zahlungsfrist beginnt zu laufen.

## 6. BEZAHLUNG

**6.1.** Die Zahlung hat innerhalb einer Frist von höchstens dreißig (30) Tagen im Sinne des erwähnten Gesetzes 3/2004 zu erfolgen. Diese Frist gilt ab dem Eingang der Rechnung und nach Auslieferung der Bestellung gemäß der in den Abschnitten drei und vier festgelegten Kriterien in Bezug auf Anlieferung und Lieferfrist.

**6.2.** Sollte aufgrund besonderer Eigenschaften der Bestellung die Vorlage zusätzlicher persönlicher Sicherheiten erforderlich sein, so steht ARTECHE das Recht zu, ausreichende zusätzliche Sicherungen zu verlangen, um das entsprechende Risiko der Bestellung abzudecken. Der Käufer stimmt dieser Regelung ausdrücklich zu.

**6.3.** Sollte der Käufer mit den vereinbarten Zahlungen in Verzug kommen (einschließlich eventueller Vorauszahlungen), ist ARTECHE berechtigt, die Herstellung oder den Versand des Materials oder der Anlagen, die Gegenstand des Angebotes sind, nach eigenem Dafürhalten vorübergehend oder definitiv einzustellen, unbeschadet seines Rechtes, vom Käufer die ausstehenden Zahlungen und gegebenenfalls zusätzliche Entschädigungen für die genannte Einstellung zu fordern.

## 7. FABRIKLAGERUNG

**7.1.** Die fertig gestellten Bestellungen können nicht länger als 3 Wochen in den Lagern von ARTECHE verbleiben.

**7.2.** Sollte die Lagerdauer der Bestellungen aufgrund von ARTECHE nicht anlastbaren Gründen diesen Zeitraum überschreiten, so werden pro Woche Lagerkosten in Höhe von 12 Euro pro Woche und Kubikmeter erhoben.

**7.3.** Die höchstzulässige Lagerdauer beträgt sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Fertigstellung der Bestellung. Ab diesem Zeitpunkt ist ARTECHE nicht mehr für die Vollständigkeit bzw. Unversehrtheit der in den eigenen Einrichtungen befindlichen Geräte verantwortlich, ohne dass es deshalb zu einer Freistellung des Käufers von seiner Zahlungsverpflichtung kommt.

## 8. VERTRAGSSTRAFEN

**8.1.** Sollte der Käufer mit der Bezahlung der von ARTECHE erstellten Rechnungen in Verzug geraten und die höchstzulässige Frist im Sinne des fünften Artikels des vorliegenden Vertrags überschreiten, so hat ARTECHE das Recht, Verzugszinsen als Vertragsstrafe geltend zu machen. Diese Vertragsstrafe kommt für jeden Tag an Zahlungsverzug zur Anwendung und setzt sich aus dem von der Europäischen Zentralbank zum ersten Tag des jeweiligen Halbjahrs für Finanzierungsgeschäfte vorgegebenen Leitzins zuzüglich acht (8) Prozent zusammen.

**8.2.** Als von der Europäischen Zentralbank für die wichtigsten Finanzierungsgeschäfte angewandten Zinssatz wird der für Geschäftsvorgänge bei Zuteilungen mit Festsatzender zum Einsatz kommende Zinssatz festgelegt. Findet bei einem wichtigen Finanzierungsgeschäft die Zuteilung mit Zinstender Anwendung, so bezieht sich dieser Zinssatz auf einen marginalen Zinssatz infolge dieser Zuteilung. Die gesetzlich festgelegten Verzugszinsen im Sinne

dieses Abschnittes kommen während der sechs auf die Festlegung des Zinssatzes folgenden Monate zur Anwendung.

## 9. STORNIERUNG VON BESTELLUNGEN

**9.1.** Kommt es seitens des Käufers aus ARTECHE nicht anlastbaren Gründen zur Stornierung der Bestellung, hängt der nach Inkrafttreten des vorliegenden Vertrags zu zahlende Betrag vom jeweiligen Zustand der Bestellung ab. In diesem Sinne kommt folgende Bewertung zur Anwendung:

- Bis zum Ablauf 10% der Lieferfrist wird keine Zahlung der Kosten gefordert, vorausgesetzt, es wurde noch nicht mehr als 10% des für den Auftrag erforderlichen Materials erworben.
- Zwischen 10% und 30% der Lieferfrist werden 20% des Auftragswertes gefordert.
- Zwischen 30% und 50% der Lieferfrist werden 50% des Auftragswertes gefordert.
- Nach Ablauf von 50 % und mehr der Lieferfrist werden 100% des Auftragswertes gefordert.

## 10. DOKUMENTATION

**10.1.** Mit jedem Auftrag liefert ARTECHE im Standardformat maximal ein Original und zwei Kopien folgender Unterlagen (falls zutreffend):

- Annahme des Auftrags.
- Aufstellung der technischen Merkmale der Anlagen.
- Allgemeine Maßzeichnung.
- Standard-Typenschild.
- Elektrische Anschlusspläne.
- Schema des Sekundärklemmenkastens.
- Protokoll der Routinetests.
- Packing List oder Lieferschein.

**10.2.** Ist zusätzlich zu der in der vorherigen Liste angegebenen weitere Dokumentation erforderlich, so muss der Käufer diese schriftlich bei ARTECHE anfordern. Alle Zusatzdokumentation wird von der Bestellung getrennt vorbereitet und in Rechnung gestellt.

**10.3.** Technische Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Vervielfältigungen, sowie eventuelle Gewichtsangaben dienen lediglich als Richtwerte, es sei denn, dass ARTECHE ausdrücklich darauf hinweist, dass sie verbindlich sind.

**10.4.** In Verbindung mit dem jeweiligen Angebot werden alle Informationen, die sowohl ARTECHE als auch dem Käufer in Ausführung des vorliegenden Vertrags zur Kenntnis gelangen, unabhängig ihrer Art, ihres Formats oder Speichermediums, einschließlich mündlicher Art oder Kenntniserlangung durch eigene, direkte oder indirekte Einsichtnahme, als „vertrauliche Information“ eingestuft und sind jeweils Eigentum der diese Information zur Verfügung stellenden Partei. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt für einen Zeitraum von höchstens fünf Jahren ab der Fertigstellung oder Stornierung der Bestellung. Hierauf hat die Art der Ursachen keinen Einfluss.

**10.5.** Die Nichteinhaltung dieses Artikels seitens einer der Parteien gibt der jeweils anderen Partei das Recht zur Forderung von Schadenersatz infolge der durch den nicht genehmigten Gebrauch der „vertraulichen Information“ entstandenen Schäden.

## 11. ANLIEFERUNG

**11.1.** Alle zu jeder einzelnen Bestellung gehörenden Bestandteile werden vor Auslieferung vollständig in den Laboratorien von ARTECHE geprüft. Die zugehörigen Bescheinigungen der Routineprüfungen im Sinne der in der Bestellung festgelegten Prüfnormen werden entsprechend erstellt. Diese Versuche enthalten keine Einzelprüfungen der verschiedenen, von Dritten an ARTECHE gelieferten Geräte oder Bestandteile, die zur jeweiligen Bestellung gehören.

## **ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN VON ARTECHE (GESCHÄFTSBEREICH HOCHSPANNUNGSMESSWANDLER)**

**11.2.** Sind keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen worden, so erfolgt die Inspektion der zu liefernden Ware durch den Käufer oder seinen Beauftragten in den Einrichtungen von ARTECHE. Bei dieser Inspektion werden die Prüfungen für höchstens 10% der Einheiten der Bestellung oder höchstens je einer Einheit eines jeden Typs durchgeführt.

**11.3.** Bei der Inspektion der Ware handelt es sich um eine nicht im Preis der Bestellung enthaltene Dienstleistung, die getrennt und zusätzlich zum jeweiligen Preis der Bestellung angeboten und in Rechnung gestellt wird. Die Durchführung der Inspektion beinhaltet in keinen Fall das Recht des Käufers auf Ablehnung der Bestellung oder Rücktritt von derselben. In diesem Sinne sind die entsprechenden Bestimmungen des vorliegenden Vertrags maßgeblich.

### **12. STANDARDPRÜFUNGEN**

**12.1.** ARTECHE kann auf Wunsch des Käufers Standardprüfungszertifikate für Geräte, die mit den in jeder Bestellung enthaltenen Bestandteilen identisch oder diesen ähnlich sind, ausstellen, sowie Berechnungen, die die Tauglichkeit der vorgelegten Zertifikate nachweisen. Diese Zertifikate können von bekannten, anerkannten Laboratorien, einschließlich der Laboratorien von ARTECHE, ausgestellt werden.

**12.2.** Die Zertifikate der Standardprüfungen können aufgrund ihres Wesens geringfügig von dem abschließend ausgelieferten Produkt abweichen, ohne dass der Käufer hieraus irgendwelche Ansprüche geltend machen kann.

**12.3.** Die Durchführung der Standard- bzw. Sonderprüfungen ist nicht in der Lieferung enthalten und wird getrennt angeboten und in Rechnung gestellt, es sei denn, dass ausdrücklich anders lautende Vereinbarungen getroffen worden sind.

### **13. VERPACKUNG**

**13.1.** Falls die Verpackung Teil der Lieferung ist, wählt ARTECHE ausgehend von dem vom Käufer bei Angebotsanfrage zur Verfügung gestellten Angaben die für die Eigenschaften der jeweiligen Sendung am besten passendste Verpackung aus. Die Packliste dient zur Festlegung der Merkmale der Verpackung sowohl im Angebot als auch in der Bestellung fest.

**13.2.** Kommt es zu Änderungen der Bestellung, die sich auf Art und Größe der Verpackung auswirken, gehen die zusätzlichen Kosten zu Lasten des Käufers.

**13.3.** Der Preis für die Verpackung umfasst die normgerechte Etikettierung durch ARTECHE: eingeschweißtes Etikett im DIN A4-Format mit Angabe des Inhalts der Kiste, Lieferadresse und Marken (frei vom Käufer definierter Text).

**13.4.** Für normgerechte Verpackungen garantiert ARTECHE eine Mindesthaltbarkeit von sechs Monaten bei Lagerung im Freien. Sollte der Bedarf des Käufers in Bezug auf die Verpackung über die gemachten Angaben hinausgehen oder sollte eine bestimmte Verpackungsart gewünscht werden, so sind entsprechende separate Vereinbarungen zu treffen.

**13.5.** Sollte der Käufer eine bestimmte Verpackungsart benötigen, so muss diese ausdrücklich bei Aufgabe der Bestellung angefragt werden. ARTECHE weist ausdrücklich darauf hin, dass Transformatoren für Innenaufstellung auf keinen Fall im Freien gelagert werden dürfen. ARTECHE lehnt jede Verantwortung für eine nicht ordnungsgemäße Funktionsweise des Transformators infolge einer unsachgemäßen Verpackung und/oder Lagerung ab.

**13.6.** Verantwortlich für die umweltgerechte Entsorgung der Verpackungsreste oder der gebrauchten Verpackung ist der endgültige Eigentümer, der die im jeweiligen Land geltenden Gesetze beachten muss. ARTECHE wird ausdrücklich von aller Verantwortung für die umweltgerechte Entsorgung der Verpackungsreste oder der gebrauchten Verpackung freigestellt. Hierfür ist allein der Käufer verantwortlich.

### **14. RISIKO**

**14.1.** Das Produkt bzw. die Geräte werden AB WERK (EX WORKS) (Incoterms CCI, 2010) ausgeliefert, es sei denn, dass ausdrücklich anders lautende Vereinbarungen getroffen worden sind. Das Risiko von Verlusten oder Schäden an Ware, Eigentum, Versicherungen, usw. wird im Sinne des entsprechenden Incoterm ausgelegt, es sei denn, dass es hierdurch zu Widersprüchen mit den Festlegungen im Angebot kommt.

**14.2.** Alle Kosten für Transport, Verpackung und Handhabung gemäß den von ARTECHE anwendbaren Preisen gehen zu Lasten des Käufers.

### **15. REKLAMATIONEN**

**15.1.** Es werden nur Reklamationen akzeptiert, wenn diese im Lieferschein des Spediteurs vermerkt sind und ARTECHE für den Transport verantwortlich ist. Werden im Lieferschein keine Anmerkungen gemacht, gilt, dass die Lieferung der Ware oder der Geräte problemlos erfolgt ist, die Ware keinerlei Verlust oder Schaden erlitten hat und sich somit in einwandfreiem Zustand befindet.

Kommt es zu einer Reklamation, muss diese innerhalb der folgenden Fristen erfolgen:

a. Offensichtliche Schäden, bei Auslieferung. Bei Annahme der Ware muss der Käufer im Transportdokument (CMR-Frachtbrief für Straßentransport, Konnossement für Seetransport und Luftfrachtbrief bei Luftfracht) diesen Vorfall angeben und, wenn möglich, Fotos des Vorfalls beilegen.

b. Verborgene Schäden, innerhalb von 7 Tagen nach Auslieferung.

**15.2.** Diese Reklamationsfristen kommen immer dann zur Anwendung, wenn die Schäden nicht auf zufällige Ereignisse oder höhere Gewalt, Betrug oder nicht bestimmungsgemäße Verwendung der Produkte durch den Käufer zurückzuführen sind.

**15.3.** Die festgelegten Fristen sind nicht verlängerbar. Bei Nichteinhaltung dieser Fristen verliert der Käufer jedes Recht auf Reklamation.

**15.4.** Zu diesem Zweck wird davon ausgegangen, dass der Käufer die Ware oder Geräte erhalten hat, wenn trotz anders lautender Vereinbarung aufgrund ARTECHE nicht anlastbarer Gründe keine Eingangsprüfungen innerhalb des festgelegten Zeitraums vom Käufer durchgeführt worden sind oder wenn der Käufer die Ware oder Geräte ohne Durchführung dieser Prüfungen benutzt.

### **16. GARANTIE**

**16.1** ARTECHE gewährt auf die von ihm gelieferten Produkte eine Garantie auf Material-, Herstellungs- oder Montagefehler für die Dauer von 24 Monaten ab erfolgter Lieferung oder maximal 18 Monaten ab der Inbetriebnahme. Es gilt die zuerst ablaufende Frist.

**16.2.** Die Garantie kann auf Anfrage des Käufers und mit ausdrücklicher Zustimmung seitens ARTECHE verlängert werden. Diese Verlängerung der Garantie bis maximal 30 Monate ab Lieferung bzw. 24 Monate ab Inbetriebnahme (wiederum gilt die zuerst ablaufende Frist) hängt von deren Zahlung ab; der dafür berechnete Betrag beläuft sich auf 3%, der auf den veranschlagten Betrag aufgeschlagen wird.

**16.3.** Folgende Fälle werden ausdrücklich von der Garantie ausgeschlossen:

- Die von ARTECHE gelieferten aber nicht hergestellten Werkstoffe besitzen die Garantie des jeweiligen Herstellers.
- Die Garantie von ARTECHE wird ausgeschlossen, wenn das Material ohne die ausdrückliche Genehmigung seitens ARTECHE von nicht zu ARTECHE gehörenden Personen verändert oder repariert wird.
- Die Garantie erlischt ebenfalls im Fall unsachgemäßer Lagerung oder Verwendung der Produkte durch den Käufer oder der ihm unterstehenden Personen.

## **ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN VON ARTECHE (GESCHÄFTSBEREICH HOCHSPANNUNGSMESSWANDLER)**

- Gleiches gilt bei unsachgemäßer Handhabung, Umwandlung, Anbringung oder Anordnung der angelieferten Produkte ohne vorherige schriftliche Genehmigung von ARTECHE.
- Schäden aufgrund von Nutzung außerhalb des Garantiezeitraums oder nicht fachgerechter Handhabung, Unvorsicht oder Nachlässigkeit des Benutzers werden ebenfalls ausgeschlossen.

**16.4.** Die Garantie beschränkt sich auf Austausch oder Reparatur (nach Ermessen von ARTECHE) des defekten Teils, das zu denselben Bedingungen wie das Originalteil geliefert wird. Dieses hat den gleichen Garantiezeitraum, gerechnet ab dem Datum der Reparatur oder des Austausches. Reparatur oder Austausch eines fehlerhaften Teils bringen keine Änderung in Bezug auf den Beginn des Garantiezeitraums des hergestellten Geräts oder Produkts mit sich. Abschnitt 15.1 findet entsprechend Anwendung.

**16.5.** Die Lieferung erfolgt kostenfrei für den Käufer, wenn nachgewiesen wird, dass der Fehler oder Schaden innerhalb des Garantiezeitraums aufgetreten ist oder auf einen Defekt, Irrtum oder Mangel zurückzuführen ist, der durch einen Fehler an der Konstruktion oder in der Herstellung entstanden ist, und die Geräte entsprechend den Anweisungen von ARTECHE benutzt werden. ARTECHE akzeptiert keine weiteren Kosten, die auf den Grund des Versagens zurückzuführen sind.

### **17. GEISTIGS EIGENTUM UND URHEBERRECHT**

**17.1.** Die Ausführungen der vorliegenden Vereinbarung enthalten keinerlei Absicht der Parteien, der jeweils anderen Partei geistiges Eigentum und Urheberrecht zu überlassen. ARTECHE behält sich ausdrücklich das Recht auf geistiges Eigentum und Urheberrecht an allen eigenen Marken und Handelsnamen, industriellem Design, Patenten und Gebrauchsmustern, sowie Topografien für eigene Halbleiter einschließlich und nicht ausschließlich aller Pläne, Schaltpläne und Projekte vor, die von zu ARTECHE gehörenden Technikern erstellt werden. Gleiches gilt für alle Kenntnisse, zu denen der Käufer auf irgendeine Art und Weise Zugang erlangt hat.

**17.2.** Das geistige Eigentum und Urheberrecht an allen Marken und Handelsnamen, industriellem Design, Patenten und Gebrauchsmustern, sowie Topografien für Halbleiter der in den Bestellungen enthaltenen Bauteile, das nicht zu ARTECHE gehörenden Dritten gehört, bleibt deren Eigentum.

**17.3.** Sollte es infolge einer Bestellung dazu kommen, dass seitens ARTECHE oder nicht zu ARTECHE gehörender DRITTER ein Konstruktionsvorgang auszuführen ist, so gehen das Urheberrecht und geistige Eigentum an diesem Vorgang gemäß der königlichen gesetzgebenden Verordnung 1/1996 vom 12. April, dem Gesetz 17/2001 vom 17. Dezember und dem Gesetz 11/1986 vom 20. März an ARTECHE oder den jeweiligen Dritten über.

**17.4.** Weiterhin entsteht durch die vorliegende Vereinbarung mit Ausnahme der ausdrücklich in der vorliegenden Vereinbarung genannten Ausnahmen keinerlei Recht in Bezug auf die „vertrauliche Information“.

### **18. DATENSCHUTZ**

**18.1.** Sollte ARTECHE infolge der Erbringung von Dienstleistungen Kenntnis von persönlichen Daten erhalten, deren Inhaber der Käufer ist, so darf ARTECHE diese Daten ohne weitere schriftliche Genehmigung seitens des Käufers ausschließlich zur „Datenabwicklung“ benutzen.

**18.2.** Die Daten des Käufers, von denen ARTECHE Kenntnis erhält, werden in einer Datei mit der Bezeichnung „Käufer und Lieferanten“ gespeichert, die in dem Verzeichnis der spanischen Agentur für Datenschutz registriert wird und für die ARTECHE verantwortlich ist.

**18.3.** ARTECHE wendet in jedem Fall die Sicherheitsmaßnahmen im Sinne der königlichen Verordnung 1720/2007 vom 21. Dezember an. Diese Verordnung regelt die Abwicklung des organischen Gesetzes 15/1999 vom 13. Dezember über den Schutz von Personendaten.

**18.4.** Auf jeden Fall können Sie kostenlos die Rechte auf Zugriff, Korrektur, Löschung und Einwand ausüben, indem Sie sich an **ARTECHE GAS INSULATED TRANSFORMERS, S.L.U.**, mit Anschrift in Gerezpea n° 15. 01015 Vitoria, Alava, Steuer-Identifikationsnummer B-01468636 wenden. Geben Sie bitte L.O.P.D. in der Betreffzeile an.

### **19. HÖHERE GEWALT**

**19.1.** Sollte ARTECHE ganz oder teilweise nicht in der Lage sein, die vertraglichen Verpflichtungen aufgrund von höherer Gewalt zu erfüllen, so wird die Einhaltung der jeweils betroffenen Verpflichtung(en) während eines angemessenen Zeitraums im Sinne der jeweiligen Umstände aufgehoben, ohne dass ARTECHE hierfür zur Verantwortung gezogen werden kann. In diesem Fall verlängert sich die Zeit zur Ausführung um den Zeitraum, den die Ausführung unterbrochen war.

**19.2.** Unter höherer Gewalt sind alle Ursachen bzw. Umstände zu verstehen, die über eine angemessene Kontrolle seitens ARTECHE hinausgehen. Dazu gehören u.a. und nicht ausschließlich Streiks der Lieferanten, Transportunternehmen und Dienstleister, Unterbrechungen bei der Belieferung von Dritten, Unterbrechungen der Transportsysteme, Naturkatastrophen, Überschwemmungen, Unwetter, Unruhen, Streiks, Arbeitskämpfe, Arbeitsniederlegungen durch das Personal von ARTECHE oder der entsprechenden Subunternehmen, Sabotage, Tätigkeiten, Unterlassungen oder Eingriffe durch Regierungen oder diesen unterstellten Behörden, durch Unfall oder Pannen verursachte Stillstände bei ARTECHE, usw., sowie alle weiteren Ursachen höherer Gewalt, die in diesem Sinne in der gültigen Gesetzgebung vorgesehen sind und die sich auf direkte oder indirekte Art und Weise auf die Aktivitäten von ARTECHE auswirken.

**19.2.** Dieser Artikel findet außerdem auf alle Lieferanten, Ladeunternehmen, Spediteure oder andere Dritte Anwendung, die während der verschiedenen Phasen der Bestellung unter eigenem Namen oder seitens ARTECHE zum Einsatz kommen. In solchen Fällen kommt die gleiche Regelung wie zuvor auf eintretende Unterbrechungen zur Anwendung.

**19.3.** Sollte es aufgrund der in diesem Artikel vorgesehenen Ursachen zur Unterbrechung oder Verzögerung bei der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen während mehr als einhundertachtzig (180) aufeinander folgenden Arbeitstagen kommen, so können beide Parteien in Bezug auf die dem Käufer noch nicht übergebenen Waren von diesem Vertrag zurücktreten. Im Falle einer solchen Auflösung hat keine der Seiten einen Anspruch auf Entschädigung. Es werden jedoch alle Zahlungen für nicht gelieferte Waren zurückerstattet, und die sich auf dem Weg befindliche Ware wird zurückgegeben.

### **20. EIGENTUMSVORBEHALT**

**20.1.** Bis zur vollständigen Bezahlung des offenen Betrags durch den Käufer ist dieser lediglich Verwahrer der Waren oder Produkte, ohne dass er deshalb von der besitzenden Übergabe und dem Transport, sowie dem Risikoübergang im Sinne des dritten und dreizehnten Artikels des vorliegenden Vertrags freigestellt wird.

**20.2.** ARTECHE behält das Eigentum an den ausgelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung der ausgelieferten Waren durch den Käufer. Sollte diese Zahlung nicht zu dem vereinbarten Termin erfolgen, so hat ARTECHE das Recht, die gesamte nicht bezahlte Ware als Eigentum oder unter eigener Kontrolle vom Käufer zurückzunehmen. Weiterhin hat ARTECHE das Recht auf Zugang zu allen Gebäuden, in denen sich die Waren befinden, um diese von hier zurückzuholen.

**20.3.** Sollte der Käufer die nicht bezahlte Ware in einem neuen Objekt verarbeiten, mischen oder umwandeln oder sie zu Teil eines neuen Objektes machen, hat ARTECHE die anteilige Inhaberschaft des nicht bezahlten Warenwertes an dem neuen Objekt inne, bis die gesamte

## **ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN VON ARTECHE (GESCHÄFTSBEREICH HOCHSPANNUNGSMESSWANDLER)**

Zahlung der Originalware erfolgt ist. Sollte der Käufer eine nicht bezahlte Ware oder ein neues, auf Grundlage der nicht bezahlten Ware hergestelltes Objekt veräußern, so ist der Käufer verpflichtet, den entsprechenden Anteil seines Rechts dem Dritten gegenüber, der der noch offenen Schuld aufgrund der unbezahlten Ware entspricht, an ARTECHE abzutreten.

### **21. VOLLSTÄNDIGER VERTRAG**

**21.1.** Der vorliegende Vertrag mit seinen im Sinne der enthaltenen Festlegungen angenommenen Anhängen und Nachträgen (zum Beispiel Auftragsbestätigung und Spezifikationen) stellt den vollständigen Vertrag zwischen den Parteien dar. In diesem Sinne ersetzt dieser Vertrag alle früheren und gegenwärtigen, schriftlichen und mündlichen Verhandlungen, Absprachen und Verträge zwischen den Parteien hinsichtlich der in diesem Vertrag behandelten Waren.

**21.2.** Unbeschadet der Nichtigkeitserklärung oder Nichtausführbarkeit eines oder mehrerer der in dem vorliegenden Vertrag enthaltenen Artikel durch ein Gericht oder einen Gerichtshof sind alle weiteren Artikel gültig und so ausführbar, als wenn sie kein Erfüllungsdatum hätten.

**21.3.** Alle Mitteilungen oder Reklamationen in Verbindung mit dem vorliegenden Vertrag bedürfen ausdrücklich der Schriftform.

### **22. AUFLÖSUNGSGRÜNDE**

**22.1.** ARTECHE kann unbeschadet weiterer Rechte ganz oder teilweise von dem vorliegenden Vertrag zurücktreten, wozu im folgenden Fall eine Mitteilung in Schriftform an den Käufer zu erfolgen hat:

- Wenn der Käufer einer seiner vertraglich vorgesehenen Verpflichtungen nicht nachkommt und diese Situation nicht innerhalb einer Frist von höchstens sieben (7) Tagen ab dem Empfang der entsprechenden Mitteilung über die Reklamation beseitigt.

**22.2.** Im Falle der Auflösung aufgrund einer der vorher angeführten Gründe kann ARTECHE alle Kosten oder entstandenen Schäden und Nachteile infolge der Vertragsauflösung einschließlich der allgemeinen Kosten und des entgangenen Gewinns vom Käufer einfordern. Die einforderbaren fälligen Beträge entsprechen nicht den Vorauszahlungen oder bereits geleisteten Zahlungen. Weiterhin muss die nicht bezahlte Ware umgehend und unabhängig von dem Ort, an dem sie sich befindet, an ARTECHE zurückgeschickt werden. Das entsprechende Risiko und die Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

### **23. BEGRENZUNG DER VERANTWORTUNG**

**23.1.** ARTECHE ist unter keinen Umständen verantwortlich für Schäden aufgrund entgangenen Gewinns, Verlust an Einnahmen, Produktion oder Gebrauch, Investitionskosten, durch Inaktivität verursachte Kosten, Verzögerungen und Reklamationen seitens der Kunden des Käufers oder, im Allgemeinen, für alle besonderen indirekten Schäden bzw. Folgeschäden oder Verluste jeglicher Art.

**23.2.** Die Verantwortung von ARTECHE beschränkt sich maximal auf den Wert der jeweiligen Bestellung, wobei die Entschädigung des Käufers in keinem Fall höher als die festgelegte Begrenzung sein kann, nicht einmal im Falle der Anerkennung dieser Verantwortung. Diese Beschränkung gilt vorrangig vor allen weiteren Inhalten anderer vertraglicher Unterlagen, seien diese widersprüchlicher oder nicht übereinstimmender Art, es sei denn, dass diese weitere Einschränkungen der Verantwortung von ARTECHE bedeuten.

**23.3.** ARTECHE hat keine Verantwortung für Reklamationen jeglicher Art, wenn die entsprechende Mitteilung nach Ablauf von mehr als einem Jahr ab dem Datum des Gefahrenübergangs auf den Käufer im Sinne der Festlegungen des vorliegenden Vertrags erfolgt ist.

### **24. AUSFUHRBESCHRÄNKUNG**

Der Käufer erkennt an, dass die von ARTECHE gelieferten Produkte örtlichen oder internationalen Vorschriften oder Verordnungen in Bezug auf die Ausfuhrkontrolle unterliegen können und dass die Lieferungen ohne die entsprechenden Genehmigungen zum Export oder Wiederexport weder verkauft noch vermietet bzw. übertragen werden können. Weiterhin erkennt der Käufer an, dass eine Verwendung zu anderen Zwecken als den vereinbarten ebenfalls nicht gestattet ist. Der Käufer ist für die Einhaltung dieser Vorschriften und Verordnungen selbst verantwortlich. Die gelieferten Produkte dürfen weder direkt noch indirekt in Verbindung mit der Konstruktion, Herstellung, Verwendung oder Lagerung von chemischen, biologischen oder nuklearen Waffen oder für Transportsysteme solcher Waffen benutzt werden. Ohne vorherige schriftliche Genehmigung des Verkäufers dürfen die Lieferungen weder zu militärischen noch zu nuklearen Zwecken zum Einsatz kommen.

### **25. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND**

**25.1.** Auf den vorliegenden Vertrag kommt die gültige Gesetzgebung des spanischen Staates unter ausdrücklichem Ausschluss des Wiener Abkommens vom 11. April 1980 über den internationalen Warenkauf zur Anwendung.

**25.2.** Für Uneinigkeiten, Auslegungen oder Streitigkeiten in Verbindung mit dem vorliegenden Vertrag vereinbaren beide Parteien unter Ausschluss aller Normen und Regeln, die in Widerspruch mit zur Anwendung kommenden Gesetzen stehen könnten, und unter ausdrücklichem Verzicht auf den eigenen Gerichtsstand, dass sie sich ausdrücklich und freiwillig der Gerichtsbarkeit der Gerichte und Gerichtsstände der Stadt Bilbao bei gleichzeitigem Verzicht auf die Festlegungen der Regelung Nr. 593/2008 vom 17. Juni des Europäischen Parlaments und des Rats in Verbindung mit dem auf die vertraglichen Verpflichtungen anwendbaren Gesetz unterwerfen.